

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 21	DIENSTAG, DEN 18. JUNI	2019
Tag	Inhalt	Seite
31. 5. 2019	Verordnung über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 42	191
3. 6. 2019	Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für ein Gebiet im Stadtteil Altona-Nord (Soziale Erhaltungsverordnung Altona-Nord)	193
	<small>2130-1-3</small>	
11. 6. 2019	Verordnung zur Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Grundbuchwesen	196
	<small>315-11</small>	
11. 6. 2019	Zweite Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Erschwerniszulagenverordnung	197
	<small>2032-1-6</small>	
12. 6. 2019	Verordnung über den Bebauungsplan Heimfeld 50	199

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 42

Vom 31. Mai 2019

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 26. November 2018 (HmbGVBl. S. 371), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 23. April 2019 (HmbGVBl. S. 109), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Süd 42 für den Geltungsbereich zwischen Langenrehm – Stückenstraße – Friedrichsberger Straße – Dehnhaiide (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 423) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er

kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Gewerbegebiet sind die Aufenthaltsräume – hier insbesondere die Pausen- und Ruheräume – durch geeignete Grundrissgestaltung den verkehrslärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung an den verkehrslärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden.
2. In den Wohngebieten sind durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den verkehrslärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den verkehrslärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den verkehrslärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Für einen Außenbereich einer Wohnung ist entweder durch Orientierung an den verkehrslärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird. Zusätzlich ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten

Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Loggien beziehungsweise Wintergärten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen unterschritten werden.

3. In den Wohngebieten sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig. Ebenerdige Stellplätze für den Besucherverkehr können ausnahmsweise zugelassen werden. Tiefgaragen sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Tiefgaragen müssen inklusive Überdeckung unter Erdgleiche liegen.
4. Die festgesetzten Grundflächenzahlen dürfen im Gewerbegebiet für Anlagen nach § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 und 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) bis 0,9 und in den allgemeinen Wohngebieten für Anlagen nach § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BauNVO bis 0,8 überschritten werden.
5. In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Betrieben des Versandhandels unzulässig. Ausnahmsweise können Verkaufsstätten zugelassen werden, die in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Gewerbe- oder Handwerksbetrieb stehen (Werksverkauf), wenn die jeweilige Summe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche nicht mehr als zehn vom Hundert (v.H.) der Geschossfläche des Betriebs beträgt; jedoch nicht mehr als insgesamt 100 m² Geschossfläche umfasst. Tankstellenshops bis zu einer Geschossfläche von 150 m² sind zulässig.
6. In den Gewerbegebieten bleiben auf den mit „(a)“ bezeichneten Flächen die genehmigten und bestehenden Einzelhandelsbetriebe, der SB-Markt auf Flurstück 5792 und der Getränkemarkt auf Flurstück 1503 (Dehnhaid 73) sowie die dazugehörigen Nebenanlagen und Stellplätze auf den Flurstücken 5738, 5740, 5399 und 5763 (Teilfläche) der Gemarkung Barmbek weiterhin zulässig. Der Gebäudebestand darf baulich umgestaltet oder durch einen entsprechenden Neubau ersetzt werden, soweit die vorhandenen Verkaufsflächen nicht erweitert werden.
7. In den Gewerbegebieten sind Speditionen, Lagerhäuser und Lagerplätze, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Anlagen für sportliche Zwecke unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten in den Gewerbegebieten werden ausgeschlossen.
8. In den Gewerbegebieten sind solche Anlagen und Betriebe unzulässig, die hinsichtlich ihrer Luftschadstoff- und Geruchsemissionen das Wohnen in den angrenzenden Gebieten wesentlich stören, wie regelhaft Brotfabriken, Fleischerlegetriebe, Räuchereien, Röstereien, kunststoffheizende Betriebe oder in ihrer Wirkung vergleichbare Betriebe. Ausnahmen sind zulässig, wenn im Genehmigungsverfahren eine immissionschutzrechtliche Verträglichkeit mit der Nachbarschaft nachgewiesen werden kann.
9. In den Wohngebieten sind die Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
10. In den Gewerbegebieten sind mindestens 10 v.H. der Grundstücksflächen mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
11. Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind einheimische standortgerechte Laubgehölzarten zu verwenden und zu erhalten. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 20 cm, kleinkronige

- Bäume einem Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Sträucher sind in der Pflanzgröße von mindestens 125 cm zu verwenden, und je 2 m² ist ein Strauch zu pflanzen.
12. Nicht überbaute Flächen auf Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Soweit Baumpflanzungen vorgenommen werden, muss auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 1 m betragen.
13. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.
14. Die Dächer von Gebäuden mit bis zu 15 Grad geneigten Dachflächen sowie die Flachdächer überdachter Stellplätze sind mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen. Von einer Begrünung kann in den Bereichen abgesehen werden, die als Terrassen, der Belichtung, der Be- und Entlüftung oder der Aufnahme von technischen Anlagen dienen.
15. Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt, sowie fensterlose Fassaden sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 31. Mai 2019.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Verordnung
zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
für ein Gebiet im Stadtteil Altona-Nord
(Soziale Erhaltungsverordnung Altona-Nord)

Vom 3. Juni 2019

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 23. April 2019 (HmbGVBl. S. 109), wird verordnet:

§ 1

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung wird das in dem anliegenden Übersichtsplan mit einer Linie umgrenzte Gebiet, dessen Grenzen sich aus der Grenzbeschreibung nach Absatz 2 ergeben, als Gebiet der Sozialen Erhaltungsverordnung festgesetzt. In dem Gebiet der Sozialen Erhaltungsverordnung bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen einer Genehmigung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB. Dies gilt auch, wenn das genehmigungsbedürftige Vorhaben nach Satz 2 keiner Genehmigung nach der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 26. November 2018 (HmbGVBl. S. 317), bedarf.

(2) Das Gebiet der Sozialen Erhaltungsverordnung wird wie folgt begrenzt:

Teil 1:

Memellandallee (Flurstück 2295), über die Waidmannstraße (Flurstück 5180), West- und Nordgrenze des Flurstücks 4239 (Waidmannstraße 8b, 8c, 8d, 8e, 8f, 8g, 8h und 8i), Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2326 (Kieler Straße 93 und 91), Ostgrenze des Flurstücks 2325 der Gemarkung Ottensen (Kieler Straße 89 und 87), über die Kieler Straße (Nordgrenze des Flurstücks 83), Westgrenzen der Flurstücke 1408, 1409 und 1410 (Kieler Straße 70, 72, 74, 76, 78, 80, 82 und 84), West- und Nordostgrenze des Flurstücks 65 (Kieler Straße 86, 88 und 90), Nordostgrenze des Flurstücks 52 (Övelgöner Straße), Nordostgrenzen der Flurstücke 45, 44, 43, 42 und 41 (Pinneberger Weg 25, 23, 21, 19, 17 und 15), Nordostgrenze des Flurstücks 34 (Hoherade), Nordostgrenzen der Flurstücke 30, 29, 28, 27, 26 und 25 (Pinneberger Weg 13, 11, 9, 7, 5 und 3), Nordostgrenze des Flurstücks 21 (Ophagen), Nordostgrenze des Flurstücks 2234 (Eimsbütteler Straße), Eimsbütteler Straße (Flur-

stück 2234), Ostgrenze des Flurstücks 2234 (Eimsbütteler Straße), Max-Brauer-Allee (Flurstück 2427), über die Stresemannstraße (Flurstück 2360), über das Flurstück 2006 (Stresemannstraße 114), Südgrenzen der Flurstücke 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461 und 462 (Stresemannstraße 116, 118, 120, 122, 124, 126, 128, 130, 132, 132a, 134, 136, 136a, 140, 140a, 142, 144, 144a, 146, 148, 150 und 162), Südgrenze des Flurstücks 2360 (Stresemannstraße), über den Holstenplatz (Flurstück 1945), Stresemannstraße (Flurstück 2360), Holstenstraße (Flurstück 2432 der Gemarkung Altona-Nord), Max-Brauer-Allee (Flurstück 251 der Gemarkung Altona-Nordwest und Flurstück 10 der Gemarkung Altona-Südwest), über den Paul-Neumann-Platz (Flurstück 4854 der Gemarkung Ottensen), Präsident-Krahn-Straße (Flurstück 281), über die Julius-Leber-Straße (Flurstück 73 der Gemarkung Altona-Nordwest), Harkortstraße (Flurstück 5252 der Gemarkung Ottensen), Gerichtstraße (Flurstück 42), Vereinsweg (Flurstück 41), Haubachstraße (Flurstück 1528), über das Flurstück 1527, Haubachstraße (Flurstück 1528), Südwest-, Nordwest- und Ostgrenze des Flurstücks 34 (Haubachstraße 91), Nordgrenze des Flurstücks 33 der Gemarkung Altona-Nordwest (Haubachstraße 93 und Holstenstraße 214), Südwestgrenze der Holstenstraße (Flurstück 2432 der Gemarkung Altona-Nord), Bahnanlage (Flurstück 4346 der Gemarkung Ottensen), über das Flurstück 1088 (Holtenuastraße), Ost- und Südgrenze des Flurstücks 5 (Holtenuastraße 29), Südgrenzen der Flurstücke 4 (Holtenuastraße 31) und 3 (Harkortstraße 162), über die Flurstücke 10 und 11, Ostgrenze des Flurstücks 11, Südostgrenzen der Flurstücke 12, 13 und 14 (Harkortstraße 146, 144 und 142), Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1408 der Gemarkung Altona-Nordwest (Harkortstraße 138 und 140), Harkortstraße (Flurstück 5252), Südgrenzen der Flurstücke 2224, 2223, 2488, 2474 und 4318 (Stresemannstraße 232, 236, 238, 242 und 244), Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2216 (Stresemannstraße 250), Westgrenze des Flurstücks 2215 (Stresemannstraße 262 und 260), Stresemannstraße (Flurstück 5411), Kaltenkircher Platz (Flurstück 2210), Kaltenkirchener

Straße (Flurstück 2279), über die Augustenburger Straße (Flurstück 2280 der Gemarkung Ottensen).

Teil 2:

Isebekstraße (Flurstück 5437), Waidmannstraße (Flurstück 5180), Nordost- und Südostgrenze des Flurstücks 2301 (Waidmannstraße 35), Nordostgrenzen der Flurstücke 4959 und 5195 (Isebekstraße 27c, 27b, 27a und 31), Nordost- und Südostgrenze des Flurstücks 2550 (Isebekstraße 33), über die Isebekstraße (Flurstück 5437), Südost- und Südwestgrenze des Flurstücks 2207 (Isebekstraße 32), Südwestgrenzen der Flurstücke 2206, 2205, 2204, 2203, 2202, 2201, 2200 und 2199 (Isebekstraße 30, 28, 26, 24, 22, 20, 18 und 16), Südost-, Südwest- und Nordwestgrenze des Flurstücks 2198 der Gemarkung Ottensen (Isebekstraße 14, 14a, 14b und 14c).

§ 2

Verhältnis zu sonstigen Genehmigungen, Zustimmungen, Erlaubnissen

Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3

Hinweis

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

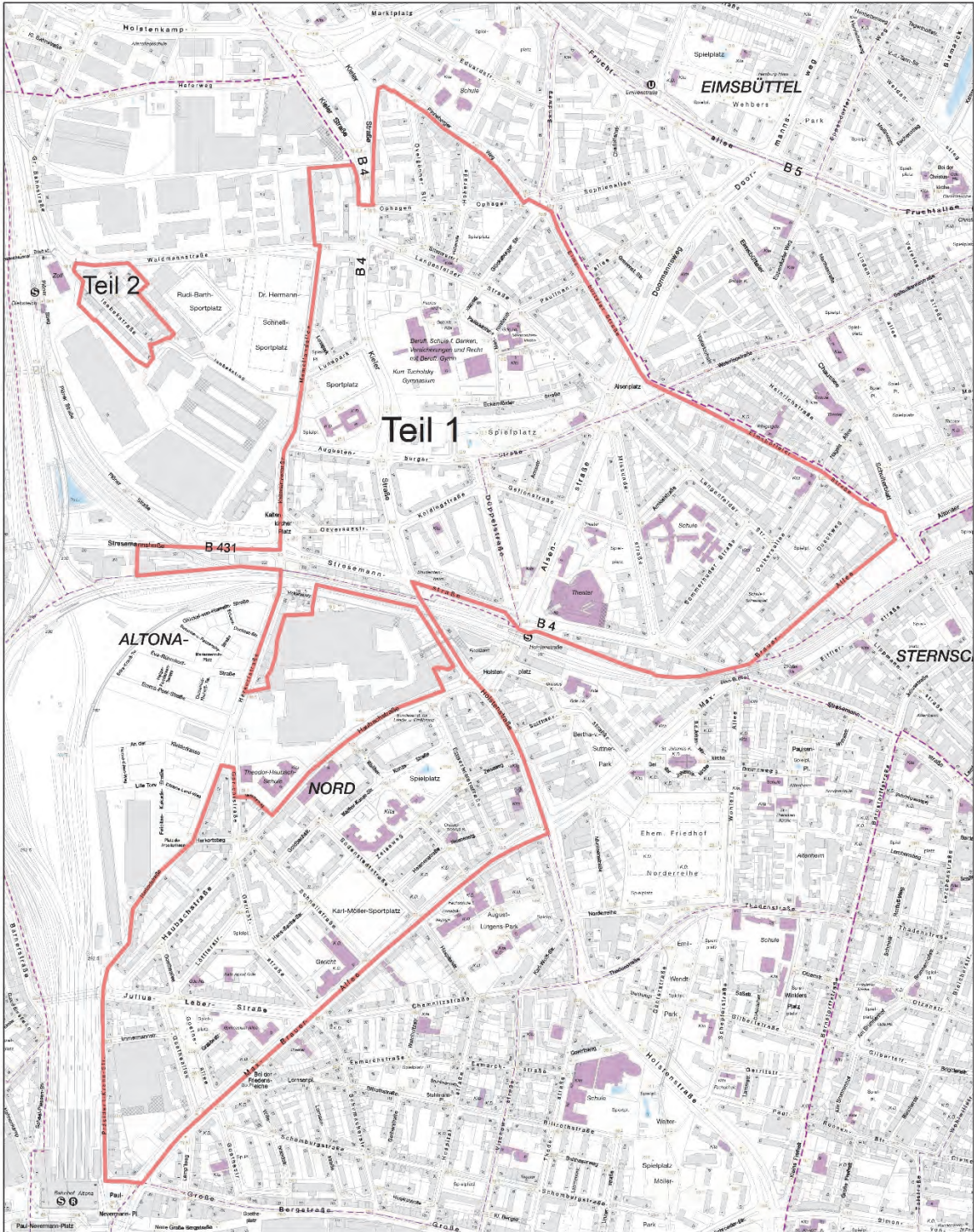
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 3. Juni 2019.

Das Bezirksamt Altona

Anlage zur Sozialen Erhaltungsverordnung Altona-Nord

— Grenzen der Gebiete Teil 1 und Teil 2



Kartengrundlage
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

0 250 500 1.000 Meter

Verordnung
zur Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Grundbuchwesen
 Vom 11. Juni 2019

Auf Grund von § 81 Absatz 4 Satz 4, § 135 Absatz 3, § 140 Absatz 1 Satz 4 und § 148 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752), und § 96 Absatz 3 Satz 3 und § 101 Satz 2 der Grundbuchverordnung in der Fassung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 115), zuletzt geändert am 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 725), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Der Einzige Paragraph der Weiterübertragungsverordnung-Grundbuchwesen vom 21. März 1995 (HmbGVBl. S. 65), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 254), wird wie folgt geändert:

1. Hinter Nummer 4a wird folgende Nummer 4b eingefügt:
 - „4b. die Ermächtigungen nach § 81 Absatz 4 Sätze 1, 2 und 5 der Grundbuchordnung, durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an in einzelnen oder allen Verfahren elektronische Akten geführt werden können, sowie durch Rechtsverordnung die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten in Verfahren zu bestimmen;“.
2. In Nummer 6 wird die Textstelle „§ 141 Absatz 2 Satz 4 erster Halbsatz“ durch die Textstelle „§ 148 Absatz 2 Satz 4 erster Halbsatz“ ersetzt.
3. Der Punkt am Ende der Nummer 7 Buchstabe c wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummern 8 bis 11 werden angefügt:
 - „8. die Ermächtigung nach § 135 Absatz 1 Satz 2 der Grundbuchordnung, durch Rechtsverordnung
 - a) den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an elektronische Dokumente an alle oder einzelne Grundbuchämter übermittelt werden können,
 - b) Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung zu regeln sowie Dateiformate für die zu übermittelnden elektronischen Dokumente festzulegen, um die Eignung für die Bearbeitung durch das Grundbuchamt sicherzustellen,
 - c) die ausschließlich für den Empfang von in elektronischer Form gestellten Eintragungsanträgen und sonstigen elektronischen Dokumenten in Grundbuchsachen vorgesehene direkt adressierbare Einrichtung des Grundbuchamts zu bestimmen,
 - d) zu bestimmen, dass Notare bei allen oder einzelnen Grundbuchämtern hinsichtlich einzelner oder aller Eintragungsvorgänge alle Dokumente oder Dokumente mit bestimmten Inhalten elektronisch zu übermitteln haben, und dass Notare neben den elektronischen Dokumenten bestimmte darin enthaltene Angaben in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln haben,
 - e) Maßnahmen für den Fall des Auftretens technischer Störungen anzuordnen;
 9. die Ermächtigung nach § 135 Absatz 2 Satz 2 der Grundbuchordnung, durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an die Grundakten oder Teile des bei einem Grundbuchamt geführten Grundaktenbestandes bei einzelnen oder bei allen Grundbuchämtern elektronisch geführt werden;
 10. die Ermächtigung nach § 140 Absatz 1 Satz 3 der Grundbuchordnung, durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an bei vollständiger oder teilweise elektronischer Führung der Grundakte Entscheidungen und Verfügungen bei einzelnen oder bei allen Grundbuchämtern in elektronischer Form zu erlassen sind;
 11. die Ermächtigung nach § 96 Absatz 3 Satz 3 und § 101 Satz 1 der Grundbuchverordnung, durch Rechtsverordnung
 - a) dem Grundbuchamt Verfahrensweisen ganz oder teilweise dazu vorzuschreiben, ob und in welchem Umfang der in Papierform vorliegende Inhalt der Grundakte sowie Dokumente, die nach der Anlegung der elektronischen Grundakte in Papierform eingereicht werden, in elektronische Dokumente übertragen und in dieser Form zur Grundakte genommen werden,
 - b) weitere in der Grundbuchordnung oder der Grundbuchverordnung nicht geregelte Einzelheiten der Verfahren nach dem Abschnitt XV der Grundbuchverordnung zu regeln.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. Juni 2019.

Zweite Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Erschwerniszulagenverordnung

Vom 11. Juni 2019

Auf Grund von § 58 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 214), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Hamburgischen Erschwerniszulagenverordnung

Die Hamburgische Erschwerniszulagenverordnung vom 23. Juli 2013 (HmbGVBl. S. 340), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 191, 195), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 erhält folgende Fassung:

„Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten, für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug und für besonders belastende Dienste im Feuerwehreinsatzdienst“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- 2.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern und Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, wenn sie mit mehr als fünf Stunden im Kalendermonat zum Dienst zu ungünstigen Zeiten herangezogen werden. Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern vermindert sich der in Satz 1 bezeichnete Umfang des zu leistenden Dienstes zu ungünstigen Zeiten im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit. Unter der Voraussetzung des Satzes 1 erhalten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die im Polizeivollzugsdienst eingesetzt werden sowie Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamte, die im feuerwehrtechnischen Dienst oder im Rettungsdienst verwendet werden, anstelle einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten eine Zulage für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug beziehungsweise im Feuerwehreinsatzdienst. Satz 2 gilt entsprechend.“

- 2.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Besonders belastender Dienst im Polizeivollzug und besonders belastender Dienst im Feuerwehreinsatzdienst ist der Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen,
2. an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, und
3. im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr.“

- 2.3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Zum Dienst zu ungünstigen Zeiten, zu den besonders belastenden Diensten im Polizeivollzug und zu den besonders belastenden Diensten im Feuerwehreinsatzdienst gehört nicht der Dienst während Übungen, Reisezeiten bei Dienstreisen und die Rufbereitschaft.“

3. Hinter § 4a wird folgender § 4b eingefügt:

„§ 4b

Höhe und Berechnung der Zulage für besonders belastende Dienste im Feuerwehreinsatzdienst

- (1) Die Zulage beträgt für Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nach 6.00 Uhr, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr, am 24. und 31. Dezember von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, montags von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie donnerstags von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages, 3,50 Euro je Stunde,
2. an Freitagen und Samstagen sowie an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages, 4,50 Euro je Stunde,
3. im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr 1,28 Euro je Stunde.

Neben einer Zulage nach Satz 1 Nummer 2 wird eine Zulage nach Nummer 1 nicht gewährt.

(2) § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- 4.1 In Absatz 1 werden die Wörter „oder die Zulage für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug“ durch die Textstelle „, die Zulage für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug oder die Zulage für besonders belastende Dienste im Feuerwehreinsatzdienst“ ersetzt.

- 4.2 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird in der anderen Verwendung ebenfalls Dienst zu ungünstigen Zeiten, besonders belastender Dienst im Polizeivollzug oder besonders belastender Dienst im Feuerwehreinsatzdienst geleistet, wird die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, die Zulage für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug oder die Zulage für besonders belastende Dienste im Feuerwehreinsatzdienst nach Absatz 2 gewährt, soweit sie höher ist.“

5. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zulagen entfallen oder sie verringern sich, soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten, der besonders belastende Dienst im Polizeivollzug oder der besonders belastende Dienst im Feuerwehreinsatzdienst auf andere Weise als mit abgegolten oder ausgeglichen gilt.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- 6.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die ständig für besondere polizeiliche Einsätze

1. in der Spezialeinheit Personen- und Veranstaltungsschutz oder
 2. in einer Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit verwendet werden, erhalten eine Zulage in Höhe von 170 Euro monatlich.“
- 6.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die ständig für besondere polizeiliche Einsätze
1. in einem Mobilen Einsatzkommando oder in einem Spezialeinsatzkommando,
 2. in den Spezialeinheiten Operative Technik und Operative Telekommunikationsüberwachung oder
 3. unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität als Verdeckte Ermittlerinnen oder Verdeckter Ermittler verwendet werden, erhalten eine Zulage in Höhe von 300 Euro monatlich.“
- 6.3 Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

§ 2

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

(2) Erschwerniszulagen, die bis zum 30. Juni 2019 erworben werden, werden nach den bis zum 30. Juni 2019 geltenden Bestimmungen gewährt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. Juni 2019.

Verordnung über den Bebauungsplan Heimfeld 50

Vom 12. Juni 2019

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 724), sowie § 1 und § 2 Absatz 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 23. April 2019 (HmbGVBl. S. 109), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Heimfeld 50 für den Geltungsbereich zwischen der Osterhoffstraße und der Homannstraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 711) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Osterhoffstraße – Ostgrenze des Flurstücks 3410 – Ost-, Nord-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 3769 der Gemarkung Heimfeld.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden:
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht

worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Alten- und Pflegeeinrichtung“ können Überschreitungen der Baugrenzen durch Vorbauten, Erker und Balkone um bis zu 2 m und durch Terrassen um bis zu 5 m ausnahmsweise zugelassen werden.
2. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Alten- und Pflegeeinrichtung“ sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) zulässig.
3. Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Öffentlichkeit sowie die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, die Fläche des Flurstücks 3769 der Gemarkung Heimfeld zu begehen. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.
4. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf muss der Durchgrünungsanteil auf den jeweiligen Grundstücken mindestens 20 vom Hundert (v.H.) betragen. Diese Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Hierbei können die Flächenanteile mit festgesetzten Erhaltungs- und Anpflanzungsgeboten angerechnet werden.
5. Für die festgesetzten Baum- und Strauchanpflanzungen gelten folgende Vorschriften:
 - 5.1 Es sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden und zu erhalten.
 - 5.2 Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm und kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 14 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.
 - 5.3 Sträucher müssen mindestens zweimal verpflanzt und eine Höhe von mindestens 60 cm aufweisen.
 - 5.4 Im Kronenbereich jedes anzupflanzenden Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen, bei denen dies nicht möglich ist, ist eine mindestens 1,5 m

- tiefe Baumgrube anzulegen. Diese ist mit Tiefen- und Grabenbelüftung sowie mindestens 12 m³ überbaubarem Baumgrubenssubstrat herzustellen.
6. Für den zu erhaltenden Baum und die zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Umfang und der jeweilige Charakter der Gehölzpflanzung erhalten bleiben. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind sämtliche bauliche Maßnahmen, Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich zu pflanzender und zu erhaltender Bäume unzulässig.
 7. Gebäudedächer mit einer maximalen Neigung unter 15 Grad und Flachdächer, soweit sie nicht als Terrassenflächen dienen, sind zu mindestens 80 v.H. mit einem mindestens 15 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen. Anlagen zur Nutzung solarer Energie sind ausschließlich aufgeständert über der Dachbegrünung auszuführen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten.
 8. Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Für die Anpflanzung von Bäumen auf Tiefgaragen muss auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 1 m betragen.
 9. Auf den ebenerdigen Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein großkroniger Baum zu pflanzen.
 10. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf sind Außenleuchten mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln zum Beispiel in Form von Natrium-Niederdruck-, Natrium-Hochdruck- oder LED-Lampen auszustatten. Die Leuchtanlagen sind staubdicht auszuführen und so zu erstellen, dass sie geringstmöglich in Grünflächen beziehungsweise Außenbereichsflächen einwirken.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 12. Juni 2019.

Das Bezirksamt Harburg